

KARIMI | Kurfürstendamm 70 | 10709 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat LB1 - Pressestelle
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Roosbeh Karimi
Rechtsanwalt

Justyna Krus-Kandzia
Rechtsanwältin & Mediatorin

Ferdinand von Köckritz
Rechtsanwalt

Kurfürstendamm 70
10709 Berlin

T +49 (0)30 5868407-50

F +49 (0)30 5868407-51

M office@karimi.legal

USt-IdNr.: DE296214980

www.karimi.legal

Berlin, den 01.04.2021

Ihre Stellungnahme vom 31. März 2021
Offener Brief

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einiger Verwunderung haben wir Ihre Stellungnahme vom 31. März 2021 zur Kenntnis genommen. Uns wurde parallel die Aussage der Ministerialrätin Frau Dr. Katharina Kollmann – Referat VIIA5 – herangetragen „das Rechtsgutachten wäre das Papier nicht wert“. Hierüber dürfen wir an dieser Stelle unsere Empörung zum Ausdruck bringen, verbitten uns in Zukunft derartige öffentliche Äußerungen und kündigen im Wiederholungsfall rechtliche Schritte an.

In der Sache stellen wir fest, dass es das Bundeswirtschaftsministerium trotz mehrmonatiger intensiver Bemühungen bislang nicht geschafft hat, Inhaber:innen von Reisebüros ausreichend vor den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

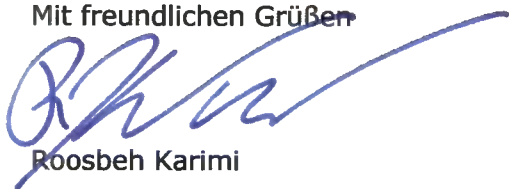
Im Gutachten wird entgegen Ihrer Stellungnahme weder eine Pauschale von 75 Euro pro stornierter Reise gefordert, noch prüft das Rechtgutachten die Zulässigkeit der Geltendmachung als externe Ausfallkosten. Wir gehen davon aus, dass das Ministerium dem Gutachten zumindest derzeit noch nicht der üblicherweise vor Veröffentlichung einer Stellungnahme notwendigen rechtlichen Prüfung unterzogen hat. An Spekulationen zu den Hintergründen dieser übereilten Stellungnahme beteiligen wir uns grundsätzlich nicht.

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
11-319/20-rk

Ob externe Ausfallkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden können, haben allein „prüfende Dritte“ zu prüfen. Hierzu enthalten die ansonsten beinahe täglich aktualisierten FAQ's zur Auslegung der Überbrückungshilfe III bisher keinerlei sachdienliche Hinweise. Selbstverständlich ist es prüfenden Dritten dann und auch weiterhin gestattet, sich zur Begründung etwaiger Anträge auf unser Rechtsgutachten zu berufen.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass es zu Zeiten auch rechtlicher Unsicherheiten wenig hilfreich ist, auf ein Rechtsgutachten pauschal und ohne jegliche inhaltlich-rechtliche Bewertung abweisend Stellung zu nehmen, obgleich das Gutachten ansonsten bundesweit und parteiübergreifend Anklang gefunden hat. Im Moment liegt uns noch kein einziges rechtliches Gegenargument vor; einer konstruktiven juristischen Debatte auf Sachebene entziehen wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Roosbeh Karimi

Rechtsanwalt

Datenschutzbeauftragter (TÜV). Nach DSGVO und neuem BDSG.